



**2. Erweiterung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil BEUKENBEUL**

Gemarkung: Windhausen  
 Flur: 12  
 Teil: Planzeichnung als Anlage zur Satzung  
 Maßstab: 1:2500

 Grenze des Geltungsbereiches der Satzung vom 24.10.1979 einschl. 1. Erweiterung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 21.12.1994 die 2. Erweiterung der Satzung vom 24.10.1979 über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Beukenbeul auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG beschlossen.

 Erweiterte Satzungsgrenze

 Entfallende Satzungsgrenze

 Erweitertes Satzungsgebiet gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz

Festsetzung: Gem. § 4a Abs. 2 BauGB-Maßnahmegesetz wird festgesetzt, daß auf dem in den Satzungsbereich einbezogenen Grundstück Nr. 103 tlw. (zusätzliches Satzungsgebiet) ausschließlich die Errichtung von Wohngebäuden zulässig ist.

Attendorn, 10. Januar 1995

STADT ATTENDORN  
 Der Stadtdirektor

gez. Beckehoff

